

# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT THALE

## ZUR VERMEIDUNG VON ERHEBLICHEN BELÄSTIGUNGEN UND VON BEEINTRÄCHTIGUNG VON GESUNDHEIT UND ERHOLUNG SOWIE ZUR ABWEHR VON GEFAHREN DURCH RUHESTÖRUNG IN ZEITEN EINER MÖGLICHEN MITTAGSRUHE IN LÄRMEMPFLINDLICHEN GEBIETEN DER STADT THALE

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9. 2003 (GVBl. LSA S.214), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 8.11.2012 zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in Zeiten einer möglichen Mittagsruhe in lärmempfindlichen Gebieten der Stadt Thale folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in den unter Absatz 3 bezeichneten Gebieten der Stadt Thale.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude in den unter Absatz 3 bezeichneten Gebieten, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- (3) Diese Satzung gilt für nachfolgend bezeichnete lärmempfindliche Gebiete der Stadt Thale, die als gemischte Bauflächen, Mischgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- oder Klinikgebiete und Gebiete für die Fremdbeherbergung als lärmempfindlich eingestuft werden:
  1. Ortsteil Allrode insgesamt,
  2. Ortsteil Altenbrak insgesamt einschließlich Almsfeld, Wendefurth, Todtenrode, Windenhütte und Kilometer 9,
  3. Ortsteil Friedrichsbrunn insgesamt,
  4. Ortsteil Neinstedt insgesamt,
  5. Ortsteil Stecklenberg insgesamt,
  6. Ortsteil Treseburg insgesamt,
  7. Ortsteil Warnstedt zwischen Neuer Quedlinburger Straße und Jordansbach,
  8. Ortsteil Weddersleben insgesamt.

Der genaue Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören

insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

### § 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Thale über Fußgängerschutz, über die Verunreinigung von Springbrunnen und Wasserspielen, über das Betreten oder Befahren von Eisflächen, über die Hausnummerierung, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern und über die unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen sind zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen und von Beeinträchtigung von Gesundheit und Erholung sowie zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in Zeiten einer möglichen Mittagsruhe in den unter § 1 Absatz 3 genannten lärmempfindlichen Gebieten der Stadt Thale folgende Ruhezeiten zu beachten:
  - an allen Samstagen, sofern diese ein Werktag sind, in dem in § 1 Abs.3 Nr.1 bezeichneten Gebieten in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie
  - an allen Werktagen in dem in § 1 Abs.3 Nr.2 -8 bezeichneten Gebieten die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (2) In den unter § 1 Absatz 3 genannten lärmempfindlichen Gebieten der Stadt Thale sind während der in Absatz 1 genannten Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen,
  2. die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
  3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
  4. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
  5. Holzhacken und Holzspalten sowie
  6. Geräte und Maschinen, die im Anhang des § 7 Abs.1 der 32. BImSchV aufgeführt sind (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/ Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer), über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien zu betrieben
  7. die Abgabe von Schallzeichen, das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren oder andere nach den Umständen vermeidbare Geräusche bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Güter dienen bzw.
  2. wenn Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar notwendig sind.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Stadt Thale.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 SOG LSA handelt, wer ohne Genehmigung nach § 4 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, den 9.11.2012



Balcerowski  
Bürgermeister

